

**Satzung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON)
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen
(Gebührensatzung)**

Aufgrund § 3 des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in Verbindung mit §§ 46, 47 und § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 20019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung - SächsLKrO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist sowie des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, sowie § 8 der Satzung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie über die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen (Benutzungssatzung) hat die Verbandsversammlung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) in ihrer Sitzung am 08.12.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen (Gebührensatzung) beschlossen

§ 1 Gebührentatbestand

Der RAVON erhebt Gebühren für die Benutzung seiner Abfallbeseitigungsanlagen soweit diese nicht durch die Verbandsmitglieder erfolgt (kommunale Haus-, Gewerbe- und Sperrmüllabfuhr). Die Gebührensatzung setzen sich aus einer Anliefergebühr und einer Mindestgebühr zusammen.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungsanlagen benutzt. Benutzer im Sinne dieser Satzung sind alle Anlieferer von Abfällen und diejenigen, in deren Auftrag Abfälle angeliefert werden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Anliefergebühren richtet sich nach dem Gewicht, den zu entsorgenden Abfällen der Zuordnungsklassifikation der angelieferten Abfälle auf der Deponie Kunnersdorf und dem Anlieferort gemäß Tabelle § 3.
- (2) Die Mindestgebühr wird erhoben für Abfallanlieferungen kleiner/gleich 400 kg. Die Höhe der Mindestgebühr bestimmt sich nach den zu entsorgenden Abfällen, der Zuordnungsklassifikation der angelieferten Abfälle auf der Deponie Kunnersdorf und dem Anlieferort gemäß Tabelle § 3.
- (3) Die Gewichte der Abfälle werden durch geeichte Waagen festgestellt.

01.01.2021 - 31.12.2021

| Anlieferort | Anliefergebühr in € je Mg | Mindestgebühr in € |
|---|---|--|
| 1. <u>Abfälle zur thermischen Beseitigung</u> | | |
| a) T.A. Lauta Mindestgebühr bei <0,2 Mg | 173,66 | 34,73 |
| b) Umladestation Kamenz, Lawalde, Nadelwitz, Radeberg Mindestgebühr bei < 0,1 Mg Weißwasser, Niesky Mindestgebühr bei < 0,2 Mg | 199,43 | 19,94 39,89 |
| 2. <u>Abfälle zur Deponierung Kunnersdorf</u> | | |
| a) Deponie Kunnersdorf Mindestgebühr bei < 0,2 Mg Gebühreuzuordnung 1 Gebühreuzuordnung 2 Gebühreuzuordnung 3 Gebühreuzuordnung 4 | 23,77 46,06 61,89 165,99 | 4,75 9,21 12,38 33,20 |
| b) Umladestation Kamenz, Lawalde, Nadelwitz, Radeberg Mindestgebühr bei < 0,1 Mg Gebühreuzuordnung 2 Gebühreuzuordnung 3 Gebühreuzuordnung 4 | 71,83 87,66 191,76 | 7,18 8,77 19,18 |
| c) Umladestation Weißwasser, Niesky Mindestgebühr bei < 0,2 Mg Gebühreuzuordnung 2 Gebühreuzuordnung 3 Gebühreuzuordnung 4 | 71,83 87,66 191,76 | 14,37 17,53 38,35 |

ab 01.01.2022

| Anlieferort | Anliefergebühr in € je Mg | Mindestgebühr in € bei < 0,4 Mg |
|--|------------------------------|------------------------------------|
| 1. <u>Abfälle zur thermischen Beseitigung</u> | | |
| a) T.A. Lauta | 173,66 | 69,46 |
| b) Umladestation | 199,43 | 79,77 |
| 2. <u>Abfälle zur Deponierung Kunnersdorf</u> | | |
| a) Deponie Kunnersdorf | | |
| Gebühreuzuordnung 1 | 23,77 | 9,51 |
| Gebühreuzuordnung 2 | 46,06 | 18,78 |
| Gebühreuzuordnung 3 | 61,89 | 24,76 |
| Gebühreuzuordnung 4 | 165,99 | 66,40 |
| b) Umladestation | | |
| Gebühreuzuordnung 2 | 71,83 | 28,73 |
| Gebühreuzuordnung 3 | 87,66 | 35,06 |
| Gebühreuzuordnung 4 | 191,76 | 76,70 |

Die Ablagerung und Zuordnung erfolgt nach Einzelfallprüfung entsprechend den Vorgaben der Deponieverordnung und den Anlagen der Benutzungssatzung.

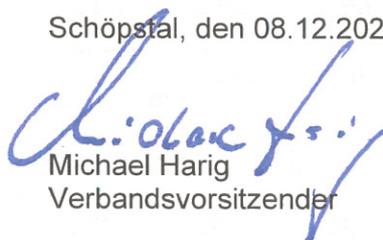
§ 4 Entstehen, Erhebung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Anliefergebühr und die Mindestgebühr entstehen mit der Anlieferung der Abfälle und deren Annahme durch den RAVON an die Abfallentsorgungsanlagen. Die Gebühren werden jeweils zum 1. und 15. eines Kalendermonats nach der jeweiligen Anlieferung der Abfälle und deren Annahme durch den RAVON an die Abfallentsorgungsanlagen erhoben und zu dem in dem Bescheid genannten Termin fällig.
- (2) Bei regelmäßigen Anlieferungen von Abfällen durch Gebührenschuldner können die Gebühren jeweils für einen Kalendermonat erhoben und in einem Sammelbescheid festgesetzt werden. In diesem Fall werden die Gebühren zu dem in dem Sammelbescheid genannten Datum fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 13. Dezember 2018 außer Kraft.

Schöpsfal, den 08.12.2020


 Michael Harig
 Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.